Gemeindebund Steiermark
Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

INFORMATION
vom 15. Jänner 2021

Stmk. Gemeinderechtsänderungsgesetz 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit 1. Jänner 2021 ist das Steiermärkische Gemeinderechtsänderungsgesetz 2020 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz geändert.
Wir dürfen Dir die, für die Gemeinden maßgeblichen, Änderungen im Folgenden zusammenfassen:

Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967

- Laut § 53 Abs. 1 **muss** jeder Ausschuss aus seiner Mitte einen Schriftführer wählen.

- Nach § 53 Abs. 2 hat der Bürgermeister für die Beauftragung eines Gemeindebediensteten für die Abfassung der Verhandlungsschrift zu sorgen, wenn dies die Mehrheit der Schriftführer verlangt.

- Gemäß § 56 Abs. 1 ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung einberufen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. **Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig.** Die Zahl der Mitglieder wird durch die Zahl der am Tag der Sitzung dem Gemeinderat tatsächlich angehörenden Mitglieder (Ist-Stand) und nicht von der im § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen vollen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (Soll-Stand) bestimmt.

- Nach § 56a können Sitzungen des Gemeinderates unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Umlaufbeschluss oder in einer **Videokonferenz bis 30. Juni 2021** abgehalten werden.

- Die Bestimmungen über die Verhandlungsschrift wurden geändert (§ 60 Abs. 3, § 60a Abs. 1 erster Satz, § 60a Abs. 2).

- Nach § 71 Abs. 5a kann abweichend von Abs. 5 für Betriebe, die die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden zum Gegenstand haben, **als Betriebsleitung auch eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft bestellt werden**. (Die dazu notwendige Novelle der §§ 89 und 94 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2020 findest Du hier.)

- § 82a ermächtigt **bis zum 31. Dezember 2021** die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden, durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung die in § 82 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von **Kassenstärkern bis zu einem Drittel (der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Gesamthaushaltes bzw der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamterträge für 2021) anzuheben**. (Die Änderung der Kassenstärkeranhebungsverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2020 findest Du hier.) Mit der Verordnung wurden die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von **Kassenstärkern bis zu einem Viertel** ermächtigt.

- § 86a Abs. 2 erster Satz **stellt klar**, dass Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und jene Mitglieder des Gemeinderates, die Bedienstete der Gemeinde sind und mit Dienstverfügung zur Anordnung gemäß § 84 oder zur Ausführung der Finanzbuchhaltung gemäß § 85 Abs. 1 ermächtigt wurden, nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen.

Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes

- Der „Ortsteilbürgermeister“ wird durch den **„Ortsvorsteher“** ersetzt.

- Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 kann den Obmännern der Ausschüsse und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden.

- Den Ortsvorstehern gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 % des Bezuges des Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde, sondern die des jeweiligen Ortsverwaltungsteils, für den der Ortsvorsteher bestellt wurde, ausschlaggebend ist.

- Nach § 18 Abs. 2 kann der Gemeinderat beschließen, dass Gemeinderatsmitgliedern, die keinen sonstigen Bezug nach diesem Gesetz erhalten, für die Teilnahme an (auch konstituierenden) Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld zuerkannt wird. Der individuelle Anspruch der einzelnen Mitglieder oder Ersatzmitglieder auf Sitzungsgeld gebührt auch für die Teilnahme an Videokonferenzen und Umlaufbeschlüssen bzw. für den Fall der physischen Anwesenheit am Sitzungsort vor Beginn einer mangels Beschlussfähigkeit stattgefundenen Sitzung. **Dieser**

Beschluss über das Sitzungsgeld ist zu Beginn jeder Gemeinderatsperiode (neu) zu fassen.

Abschließend übermitteln wir Dir im Anhang auch die Änderung der **Haftungsobergrenzen-Verordnung 2019** der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2020.

Anlagen:

LGBl. 114/2020 v. 17.12.2020 Stmk. Gemeinderechtsänderungsgesetz 2020
LGBl. 117/2020 v. 18.12.2020 Änderung der Kassenstärkeranhebungsverordnung
LGBl. 118/2020 v. 18.12.2020 Änderung der Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung
LGBl. 119/2020 v. 18.12.2020 Änderung der Haftungsobergrenzenverordnung 2019

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290
post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at